

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 193

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vors. Richter am BGH a.D., Pfnztal
Prospekthaftung bei geschlossenen Fonds
- Ein Überblick über die Rechtsprechung insbesondere des
Bundesgerichtshofs -

Seite 205

Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale), Hamburg
Die Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln im Lichte des
europäischen Zahlungsdiensterechts

Seite 213

BGH, 13.12.2012
Wirksamkeit einer klauselmäßigen Vereinbarung, Darlehen einer inländischen Bank zur Händlereinkaufsfinanzierung durch Lastschrifteinzug im Abbuchungsauftragsverfahren zu tilgen; zur Kongruenz einer im Abbuchungsauftragsverfahren bewirkten Zahlung

Seite 215

BGH, 20.12.2012
Keine Anfechtbarkeit der Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung sowie der Weiterzahlung der Prämien auf Grundlage einer in der Abtretungsvereinbarung hierzu übernommenen Verpflichtung

Seite 218

BGH, 27.11.2012
Zum Begriff des Preises im Sinne des § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB

Seite 229

BGH, 20.12.2012
Keine Insolvenzanfechtung der Mitwirkung des vertraglich eingesetzten Erben an der Aufhebung seiner Erbeinsetzung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Pfinztal Prospekthaftung bei geschlossenen Fonds - Ein Überblick über die Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs -	193
Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale), Hamburg Die Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln im Lichte des europäischen Zahlungsdiensterechts	205

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	18.12.2012	Zur steuerlichen Behandlung von Erstattungsbeträgen, die Werbungskosten ersetzen, bei der Rückabwicklung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds	211
Bundesgerichtshof	13.12.2012	Wirksamkeit einer klauselmäßigen Vereinbarung, Darlehen einer inländischen Bank zur Händlereinkaufsfinanzierung durch Lastschriftinzug im Abbuchungsauftragsverfahren zu tilgen; zur Kongruenz einer im Abbuchungsauftragsverfahren bewirkten Zahlung	213
Bundesgerichtshof	20.12.2012	Keine Anfechtbarkeit der Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung sowie der Weiterzahlung der Prämien auf Grundlage einer in der Abtretungsvereinbarung hierzu übernommenen Verpflichtung als unentgeltliche Leistung, wenn der Sicherungsnehmer Zug-um-Zug oder später vereinbarungsgemäß einem Dritten ein Darlehen ausreicht	215
Bundesgerichtshof	27.11.2012	Zum Begriff des Preises im Sinne des § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB	218
OLG Hamm	1.10.2012	Zur Wirksamkeit von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse zu Erbnachweisen	221
a) LG Freiburg b) OLG Karlsruhe c) OLG Karlsruhe	22.2.2012 9.7.2012 15.8.2012	Wirksamkeit einer Preisklausel, wonach für die jährliche Übersendung eines Darlehenskontoauszugs 12,00 € berechnet werden	223
LG Frankfurt a.M.	17.1.2013	Zur Wirksamkeit der Entgeltregelung „Jede smsTan für Onlinebanking kostet 0,10 € (unabhängig vom Kontomodell)“ in AGB einer Sparkasse	225

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	20.12.2012	Zur Beschwerdebefugnis gegen die Festsetzung der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters bei Einsetzen eines Dritten für die Kosten des Insolvenzverfahrens im Falle von Masseunzulänglichkeit	227
Bundesgerichtshof	20.12.2012	Keine Insolvenzanfechtung der Mitwirkung des vertraglich eingesetzten Erben an der Aufhebung seiner Erbeinsetzung	229

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.2.2012	Zur Frage, ob die Grundsätze zum verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch im Verhältnis von Bruchteilseigentümern, die sich jeweils eine Teilfläche des gemeinschaftlichen Grundstücks zur alleinigen Nutzung zugewiesen haben, Anwendung finden	231
Bundesgerichtshof	2.3.2012	Zur Ersetzung des nicht mehr festgestellten Lebenshaltungskostenindex durch den Verbraucherpreisindex als Bemessungsgrundlage bei der Anpassung der Höhe des Erbbauzinses	232
Bundesgerichtshof	9.3.2012	Kein Eigentumserwerb des am 3.10.1990 fälschlicherweise im Grundbuch als Eigentümer Eingetragenen, wenn am 3.10.1990 auch der wahre Eigentümer auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragen war	234
Bundesgerichtshof	16.3.2012	Zur Frage, ob die Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin den Herausgabeanspruch nach § 985 BGB ausschließt	237
Bundesgerichtshof	22.3.2012	Zum Zustandekommen eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses bei einem durch Landesgesetz angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich Abfallentsorgung und Straßenreinigung; zur Stellung der Wohnungseigentümergeinschaft als Entgeltschuldnerin	241



6. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

27./28. Februar 2013 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. 069 2732 567; www.wm-seminare.de



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV